

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

Drucksache Nr.

1016/2023

öffentlich

Amt/Aktenzeichen

51/

Datum

17.08.2023

TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 29.08.2023

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses	Vorberatung	13.09.2023	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	26.09.2023	Ö
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	27.09.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	11.10.2023	Ö

## Betreff:

Städtische Investitionskostenzuschüsse an freie Träger von Kindertagesstätten (0752/2021)  
hier: Ergänzung und Erweiterung der Richtlinien über die Gewährung von städtischen Zuschüssen

Mainz, den 18. August 2023

  
Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter

Mainz, den ~~18~~ August 2023  
In Vertretung

  
Günter Beck  
Bürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, nach Vorberatung der Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses, des Ausschusses für Finanzen und Beteiligung und des Jugendhilfeausschusses, die Ergänzung und Erweiterung der „Richtlinien über die Gewährung von städtischen Zuschüssen zu den Bau-, Ausstattungs- und Sanierungskosten von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft im Jugendamtsbezirk Mainz“. Die vom Stadtrat in der Sitzung am 30.06.2021 beschlossenen „Richtlinien über die Gewährung von städtischen Zuschüssen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft im Jugendamtsbezirk Mainz“ werden um die Förderung von Sanierungsinvestitionen erweitert und treten mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

## 1. Sachverhalt

Mit Inkrafttreten des KiTaG RLP zum 01.07.2021 wurde für alle Kinder ein Rechtsanspruch auf Betreuung von sieben Stunden täglich sowie ein Angebot für eine Mittagsverpflegung geschaffen. Die Träger der Kindertagesstätten haben nach ihren Möglichkeiten und mit Hilfe der bestehenden „Richtlinien über die Gewährung von städtischen Zuschüssen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft im Jugendamtsbezirk Mainz“ rechtsanspruchserfüllende neue Plätze geschaffen. Aufgrund baulicher Gegebenheiten in den Kindertagesstätten freier Träger sind jedoch auch bereits bestehende Plätze gefährdet, wenn eine finanzielle Unterstützung zur Sanierung der Gebäude unterbleibt.

## 2. Lösung

Es wird eine weiter gefasste Unterstützung zum Erhalt der rechtsanspruchserfüllenden Plätze für Mainzer Kinder in den Kindertagesstätten freier Träger benötigt. Mit der Erweiterung und Ergänzung der Investitions- und Sanierungskostenrichtlinie sollen die Träger unterstützt werden, bestehende Plätze durch Sanierung und Ausstattung zu erhalten. Im Zuge dessen passt die Verwaltung die Platzpauschalen und die zu erbringende Eigenleistung der noch bestehenden Investitionskostenrichtlinie an, um den freien Trägern bessere finanzielle Unterstützung geben zu können.

Die jeweiligen städtischen Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und Priorisierung durch das Jugendamt nach der folgenden Maßgabe gewährt

### 1. Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten:

a) Für Mainzer Kinder im Alter bis zum Schuleintritt können Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze, Maßnahmen für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot sowie Maßnahmen zur Ausweitung der Übermittagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen gefördert werden:

- Schaffung von bedarfsgerechten und rechtsanspruchserfüllenden U2-Plätzen je Platz bis zu 70.000 €
- Schaffung von bedarfsgerechten und rechtsanspruchserfüllenden Ü2-Plätzen je Platz bis zu 50.000 €

b) Im Falle der Errichtung einer neuen Kindertagesstätte wird pro Kindertagesstätte für die Einrichtung einer Küche, Vorratsraum, Mehrzweckraum etc. zusätzlich zu den unter Punkt 1a) genannten Fördermöglichkeiten ein Gesamtzuschuss in Höhe von bis zu 150.000 € gewährt. Vorrangig ist ein Investitionskostenzuschussantrag beim Land Rheinland-Pfalz zu stellen. Die vom Land bewilligten Förderleistungen werden von dem städtischen Zuschuss abgezogen.

### 2. Für die Sanierungsinvestition zur dauerhaften Sicherung von bestehenden, rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsplätzen für Mainzer Kinder in Kindertagesstätten im Jugendamtsbezirk Mainz:

Der Sanierungszuschuss wird wie folgt gewährt:

- Für bedarfsgerechte und rechtsanspruchserfüllende U2-Plätze mit maximal 70.000€ pro Betreuungsplatz,
- Für bedarfsgerechte und rechtsanspruchserfüllende Ü2-Plätze mit maximal 50.000€ pro Betreuungsplatz



### 3. Sonstige Maßnahmen:

a) Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik in Kindertageseinrichtungen können mit bis zu 20.000 € je Raum gefördert werden.

b) Die Neu- oder Ersatzbeschaffung von Ausstattungsgegenständen (auch Ess- und Schlafplätze), die für die gesetzlich geforderte Mittagsverpflegung zwingend erforderlich sind, werden während des Zeitraums der Zweckbindung einmalig in Höhe von bis zu 10.000,- € gefördert.

c) Für Maßnahmen zur Verbesserung der Verpflegungsqualität werden mit einem Betrag von bis zu 50.000€ gefördert.

Für alle Zuschussarten gilt:

Grundsätzlich hat sich der Antragsteller in angemessener Form mit mindestens 5 % an der Maßnahme zu beteiligen, diese Beteiligung kann durch geeignete Eigenleistung (z.B. Anstrich, Tapezieren) erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung Abstand genommen werden.

Der Antragsteller ist verpflichtet, denwendungszweck, für den der Zuschuss gewährt wurde, 20 Jahre zu erfüllen.

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Die detaillierte und ausformulierte Richtlinie ist der Beschlussvorlage angehängt.

### 3. Alternative

Freie Träger erhalten keine Zuschüsse für Sanierungsinvestitionen und rechtsanspruchserfüllende Kitaplätze für Mainzer Kinder können nicht erhalten bleiben.

### 4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Durch die Richtlinie werden Betreuungsplätze gesichert und somit Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt.

### 5. Finanzierung

Im Rahmen des Projekt 7.000341 stehen für das Jahr 2023, 5.130.000€ für Investitionskosten zur Verfügung. Für das Jahr 2024 sind 4.000.000€ im Haushalt veranschlagt. Sollten Haushaltsmittel benötigt werden, die über den Haushaltsansatz 2024 hinausgehen, so wird die Verwaltung gegebenenfalls die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel beantragen. Die Richtlinie tritt ab 01.01.2024 in Kraft.